

3628/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lafer, Dipl. Ing. Hofmann und Kollegen haben am 27. Februar 1998 unter der Nr. 3785/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

“1 Durch welche Maßnahmen trägt der Verwaltungsgerichtshof selbst zu seiner Entlastung bei?

2. Wie viele Akten wurden 1997 von den jeweiligen Referaten erledigt?

3. Wie viele Berichterträge haben im Jahr 1997 die folgenden - zufällig aus dem Amtskalender ausgewählten - Beamten

a) Hofrat Dr. Schick,

b) Hofrat Dr. Karger,

c) Hofrätin Dr. Riedinger sowie

d) Hofrat Dr. Rosenmayr

in Sitzungen jeweils eingebracht?

4. Wie viele Berichterträge haben im Jahr 1997 die anderen Hofräte eingebracht?

5. Auf welche Höhe beläuft sich in etwa das Jahresdurchschnittsgehalt eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes?

6. Wie viel kostet - bei Division des Jahresdurchschnittsgehaltes eines Hofrates durch die Anzahl der eingebrachten Berichterträge - den Steuerzahler ein einziger von jedem einzelnen der oben genannten Beamten eingebrachte Berichtertrag im Durchschnitt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß sich die Anfrage in wesentlichen Teilen auf Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit bezieht. Im Sinne der in Art. 94 der Bundesverfassung festgelegten Trennung von Justiz und Verwaltung, aber auch im Sinne der Unabhängigkeit der Justiz, fallen Anfragen zu diesem Bereich nicht in meine Zuständigkeit, sie sind vielmehr der parlamentarischen Kontrolle entzogen (siehe Walter - Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Wien 1996, RZ 502). Meine nachfolgenden Ausführungen sind daher in diesem Lichte zu sehen.

Zu Frage 1:

Die Belastung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich aus seinem verfassungsgesetzlichen Aufgabenbereich und aus der Anzahl der an ihn gerichteten Beschwerden. Auf die Anzahl der an ihn herangetragenen Beschwerdefälle hat der Verwaltungsgerichtshof keinen Einfluß und kann daher selbst zu seiner Entlastung nicht beitragen.

Zu den Fragen 2 bis 4 und 6:

Ungeachtet davon, ob diese Fragen die richterliche Tätigkeit und somit Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit betreffen, steht einer Beantwortung das Amtsgeheimnis entgegen, weil diese Fragen personenbezogene Daten betreffen, deren Geheimhaltung "im überwiegenden Interesse" einer Partei nach Art. 20 Abs. 3 B - VG geboten ist.

Zu Frage 5:

Das Jahresdurchschnittsgehalt eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes betrug 1997 rund 1,1 Mio. Schilling.